

Internetforum Militärgefängnis Schwedt e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Internetforum Militärgefängnis Schwedt e.V..
- (2) Der Sitz des Vereins ist Schwedt /Oder.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Vereinszweck ist der Erhalt und die Fortführung des Internetforums für ehemalige Militärgefangene der NVA/DDR zur Aufarbeitung des Mythos Schwedt und den Berichten von Zeitzeugen auf der Seite www.Militärgefängnis-Schwedt.de
- (3) Der Verein bietet die Hilfestellung zur Aufarbeitung der Erlebnisse ehemaliger Gefangener und deren Angehörigen, sowie allen Personen, die sich für die Aufarbeitung des DDR-Unrechts in Schwedt interessieren.
- (4) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, erarbeitet Publikationen und hilft bei Forschungsarbeiten und Studien.
- (5) Die Zusammenarbeit des Vereins mit anderen Vereinen, Organisationen, staatlichen Einrichtungen und mit dem Stadtmuseum Schwedt dient dazu, den Rest der Gefängnisanlage als Ort der Erinnerung und Mahnung zu gestalten.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu

beschließen ist.

- (3) Neben den Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1,5 fache Jahresbeitrag sein.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch (a) Austritt des Mitgliedes, (b) Ausschluss des Mitgliedes oder (c) durch Tod des Mitgliedes.
- (6) Der Austritt kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden.
- (7) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliedsversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d.§ 26 BGB besteht aus (a)dem Vorsitzenden, (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden und (c) dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
- (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.
Darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben: Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere (a) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung, (b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, (c) die Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung und (d) die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die (a)Entgegennahme der Vorstandsberichte, (b) Wahl des Vorstandes, (c) Entlastung des Vorstandes, (d) Schaffung einer Beitragsordnung, (e) Satzungsänderungen, (f) Beschluss über die Erhebung einer Umlage und (g)Auflösung des Vereins.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern die Satzung keine andere Regelung getroffen hat. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 9 Virtuelle Vereinsarbeit

- (1) Beschlüsse des Vorstands können auch virtuell, schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell über das Forum durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung dazu erteilt haben. Es gelten die gleichen Fristen und Verfahrensweisen entsprechend der Satzung.

§ 10 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (a) Name, Vorname, (b)Geburtsdatum und (c) Wohnanschrift. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{2}{3}$ –Mehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein Spurensuche e.V., der es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am ... 2013 beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.